

DAS MOSAIK e. V. SATZUNG

SATZUNGDAS MOSAIK e. V.

in der Fassung vom 18.11.2021

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen "Das Mosaik e. V.". Sein Sitz ist in Berlin. Der Verein wurde am 7. September 1965 vom Deutsch-Amerikanischen Frauenclub gegründet.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg eingetragen. Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Hilfe für Menschen mit Behinderung, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Kunst und Kultur sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- die Schaffung und Unterhaltung von Werkstätten, Beschäftigungs- und Förderbereichen und nicht eigenwirtschaftlichen Zielen dienenden Zweckbetrieben zur Förderung, Rehabilitierung, Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderung;
- die Schaffung und Unterhaltung von Wohnraum für diesen Personenkreis;
- die Durchführung von Freizeit- und Erholungsmaßnahmen für denselben;
- die Förderung von Künstlerinnen und Künstlern mit Assistenzbedarf und die Verbreitung von künstlerischen Werken mit Bezug zum Thema Behinderung, z. B. durch Kunstausstellungen

- 2. Zu diesen Zwecken kann der Verein sich auch an Körperschaften beteiligen, die wiederum den gleichen gemeinnützigen Zielen dienen.
- 3. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungs-mäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Die in Ziffer 1 genannten Zwecke werden auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens i. S. d. § 57 Abs. 3 AO verwirklicht durch das Erbringen oder die Inanspruchnahme von Leistungen wie Verwaltungsdienstleistungen, Vermietung, Verpachtung oder Überlassung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen, Nutzungsüberlassungen, Versorgungsleistungen mit Energie und durch die Überlassung von Personal

Das planmäßige Zusammenwirken erfolgt mit den zum Unternehmensverbund um die Das Mosaik e. V. gehörenden Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, planmäßig zusammen. Dazu gehören derzeit die folgenden Körperschaften:

- Mosaik-Berlin gGmbH
- Mosaik-Services Integrationsgesellschaft mbH
- Ökohof Kuhhorst aGmbH

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- 1. Mitglieder des Vereins können Personen werden, die den Vereinszweck fördern wollen. Näheres regelt eine Richtlinie.
- 2. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind solche Personen, die zu dem Verein bzw. dem Mosaik- Unternehmensverbund in einem Arbeitsverhältnis stehen. Bisherige Mitgliedschaften von Arbeitnehmern des Vereins bleiben bestehen; diese haben jedoch grundsätzlich kein passives Wahlrecht.

- 3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme eines Mitgliedes ohne Angabe von Gründen ablehnen. Im Falle der Ablehnung steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, deren Beschluss endgültig ist.
- 4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- a) Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit monatlicher Frist zum Ende eines Kalendermonats aus dem Verein austreten.
- b) Wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Gegen die Entscheidung steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, deren Beschluss endgültig ist.

64 ORGANE

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Nach § 9 dieser Satzung kann ein besonderer Vertreter nach § 30 BGB bestellt werden.

§ 5 VORSTAND

- Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden¹, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister (geschäftsführender Vorstand) sowie einem oder mehreren Beisitzern.
- 2. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten (§ 26 BGB). Die Vertreter sind an Beschlüsse des Vorstands gebunden.

- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister.
- 5. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Ihnen kann zudem eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden. Die Entscheidung hierüber bedarf dem Grunde und im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
- 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- 7. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes, mindestens jedoch zweimal im Jahr, einberufen.

§ 6 AUFGABENBEREICH DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Die Einrichtung einer Geschäftsstelle und die Berufung eines oder mehrerer Geschäftsführer.
- c) Die Zustimmung der durch die Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftspläne und die Prüfung der Jahresabrechnung.
- d) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- e) Die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

- f) Die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens; Letzteres außer bei Vereinsende.
- g) Der Erlass von Richtlinien über die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- h) Die Genehmigung der durch die Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftspläne und die Prüfung der Jahresabrechnung.
- i) Die Anstellung und Kündigung von Arbeitnehmern des Vereins.
- j) Der Vorstand kann Kompetenzen ganz oder teilweise an die Geschäftsführung delegieren.

§ 7MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal für jedes Kalenderjahr statt.
- 2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes, des Rechnungsabschlusses und des Kassenberichtes.
 - b) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, Blockwahl ist zulässig.
 - c) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die freiwillige Auflösung des Vereins.
 - d) Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
 - e) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden; sie müssen einberufen werden, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt wird.

- 4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss mit Angabe der Tagesordnung schriftlich vier Wochen vorher durch den Vorstand erfolgen
- 5. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einer Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Über die Mitgliederversammlung sind ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- 6. Mitgliederversammlungen dürfen nur in außergewöhnlichen Notlagen auch auf elektronischem Wege (z. B. als Videokonferenz) oder als Hybridsitzung durchgeführt werden. Für die Einberufung, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung sowie für die Protokollierung gelten Regelungen der Satzung sinngemäß. Der Vorstand und der Versammlungsleiter haben im Vorfeld der Mitgliederversammlung sicherzustellen, dass die zur Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung eingesetzte Software auch (geheime) Abstimmungen ermöglicht.

§8 BEITRÄGE

- 1. Der Mitgliedsbeitrag wird in einer vom Vorstand zu erlassenen Beitragsordnung geregelt.
- 2. Der Verein ist bestrebt, darüber hinaus Spenden und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zur Förderung des Vereinszwecks zu erhalten.

6 9 BESONDERER VERTRETER UND BERICHTSPFLICHT

Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer als besonderen Vertreter nach § 30 BGB und mit folgenden Aufgaben bestellen:

Antragsformular Mitgliedschaft im Verein Das Mosaik e. V. - Seite 1

ANTRAG AUF MITGLIEDSCHAFT IM VERFIN DAS MOSAIK e. V.

Name: Vorname: Geboren am: Beruf: Straße, Hausnummer: Postleitzahl, Wohnort: Telefon, Mobil: E-Mail-Adresse: Mein jährlicher Beitrag beträgt: _____ € (Mindestbetrag 25 €) Meinen Beitrag bezahle ich: (zutreffendes bitte ankreuzen) ☐ halbjährlich ☐ jährlich Unterschrift Datum **EINZUGSERMÄCHTIGUNG** Hiermit erteile ich dem Verein Das Mosaik e. V. die Genehmigung, den Mitgliedsbeitrag für den Verein Das Mosaik e. V. von nachstehendem Konto einzuziehen. IBAN: BIC: Kontoinhaber: Betrag:

Unter anderem:

- Führen der laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins und der vom Verein unterhaltenen Einrichtungen,
- die damit verbundene gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
- Außerdem obliegt der Geschäftsführung die organisatorische Vorbereitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
- Sowie die eigenverantwortliche Erledigung der Beschlüsse der oben genannten Organe.

Der Schatzmeister erstattet jedes Jahr der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss

§ 10 AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 18.11.2021

Der Vorstand

Datum

Anlagen: Beitragsordnung Antrag auf Mitgliedschaft

1 Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wurde durchgehend die männliche Form gewählt. Gemeint sind jedes Mal beide Geschlechter. Unterschrift

Antragsformular Mitgliedschaft im Verein Das Mosaik e. V. - Seite 2

DATENSCHUTZ

Wir möchten Sie darüber informieren, dass die von Ihnen in Ihrer Beitrittserklärung angegebenen Daten (personenbezogene Daten) auf Datenverarbeitungssystemen des Das Mosaik e. V. gespeichert und für Verwaltungszwecke verarbeitet und genutzt werden. Verantwortliche Stelle im Sinne des § 3 (7) BDSG bzw. Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist dabei der Verein Das Mosaik e. V., dem Sie beitreten.

Wir sichern Ihnen zu, Ihre personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln. Eine Übermittlung von Teilen dieser Daten an externe Stellen erfolgt nicht. Sie können jederzeit schriftlich Auskunft über die bezüglich Ihrer Person gespeicherten Daten erhalten und Korrektur verlangen, soweit die beim Das Mosaik e. V. gespeicherten Daten unrichtig sind. Sollten die gespeicherten Daten für die Abwicklung der Verwaltungszwecke des Das Mosaik e. V. nicht erforderlich sein, so können Sie eine Sperrung, gegebenenfalls auch die Löschung dieser personenbezogenen Daten verlangen.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden Ihre personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht, entsprechend der steuerrechtlichen Vorgaben, aufbewahrt werden müssen. Eine Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten für Werbezwecke findet nicht statt.

Nutzung der Telefonnummer durch den Das Mosaik e. V.:

Ich willige ein, dass der Das Mosaik e. V., soweit erhoben, meine Telefonnummern zum Zwecke der Kommunikation nutzt. Eine Übermittlung der Telefonnummern an Dritte ist dabei ausgeschlossen.

Nutzung der E-Mail-Adresse durch den Das Mosaik e. V.:

Ich willige ein, dass der Das Mosaik e. V. meine E-Mail-Adresse zum Zwecke der Übermittlung der von mir ausgewählten Medien sowie zur allgemeinen Kommunikation nutzt. Eine Übermittlung der E-Mail-Adresse an Dritte ist dabei ausgeschlossen.

Der Das Mosaik e. V. sendet periodisch das kostenlose **Mitgliedermagazin "Mosaik-Info"** sowie Informationsmaterial in einer von Ihnen zu wählenden Form (Papier oder digital) zu. Sollten Sie kein Interesse am "Mosaik-Info" oder Informationsmaterial haben, so können Sie unten dem Versand schriftlich widersprechen.

Ich möchte das Mitgliedermagazin "Mosaik-Info" und weitere Informationen als gedruckte Ausgabe ☐ | in digitaler Form (E-Mail) ☐ | nicht ☐ beziehen.

Wichtiger Hinweis: Bitte melden Sie jede Anschriftenänderung etc. unter dem **Stichwort "Vereinsmitgliedschaft"** an die Geschäftsstelle des Das Mosaik e. V., Ifflandstraße 12, 10179 Berlin oder an *info@mosaik-berlin.de*.

Ich habe die oben stehenden Informationen zum Datenschutz zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Datum	Unterschrift

BEITRAGSORDNUNG

- 1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 25,00 € jährlich und ist bis zum 31.12. eines jeden Jahres spätestens zu entrichten. Für die Mitgliedschaft von Ehepaaren, deren Angehöriger im Mosaik-Unternehmensverbund betreut wird, gilt: Beide Ehepartner werden voll berechtigte Mitglieder, sofern beide den Eintritt erklärt haben, und haben lediglich zusammen einen Beitrag von mindestens 25,00 € zu entrichten.
- 2. Bei Mitgliedern, die vor Inkrafttreten dieser Beitragsordnung eingetreten sind, verbleibt es bei der bisherigen Beitragshöhe.

Der Vorstand

